

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin Dr. Susanne Bock

### **betreffend das Konto von Otto Pisk**

Geschäftsnummer: 300138/PY

Zugesprochener Betrag: 49.375,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Dr. Susanne Bock geb. Hackl (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Otto Pisk (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Cousin mütterlicherseits ersten Grades, Otto Pisk, identifizierte, der am 12. September 1917 in Wien, Österreich, geboren wurde und 1945 Hermine Pisk heiratete. Die Ansprecherin gab an, dass Otto Pisk der Sohn von Hermann Pisk, dem Bruder von Rosa Hackl geb. Pisk, der Mutter der Ansprecherin, war. Die Ansprecherin erklärte, dass Otto Pisk, der Jude war, in der Hockegasse 60/1 in Wien wohnhaft war und als Maschinenführer arbeitete. Gemäss der Ansprecherin versteckte sich ihr Cousin, als die Juden aus Wien deportiert wurden, und blieb bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in seinem Versteck. Die Ansprecherin sagte, dass Otto Pisk am 13. Dezember 1982 in Wien starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Dokumente ein, die belegen, dass Otto Pisk ihr Cousin war. Die Ansprecherin reichte die Geburtsurkunde ihres Cousins ein, die zu erkennen gibt, dass er in Wien als Sohn von Hermann und Zäzilie Pisk geboren wurde; die Geburtsurkunde ihrer Mutter Rosa Pisk, die erkennen lässt, dass sie auch das Kind von Leopold Pisk und Amalie Pisk geb. Wiener war; und die Geburtsurkunde von sich selbst, die belegt, dass Rosa Pisk ihre Mutter war. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 13. Mai 1920 in Wien geboren wurde.

## **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten das Schliessungsregister eines Nummernkontos. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Dr. Otto Pisk, der in Wien, Österreich, wohnhaft war. Die Akte der Bank gibt Aufschlüsse darüber, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 62005 besass. Das Konto wurde am 10. Dezember 1938 geschlossen. Die Bankakte zeigt weder, wem das Kontoguthaben ausgezahlt wurde, noch auf welchen Wert es sich belief. In der Bankakte gibt es keine Beweise dafür, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

## **Erwägungen des CRT**

### Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name und der Wohnort des Cousins der Ansprecherin stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnort des Kontoinhabers überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin zur Unterstützung ihres Anspruchs die Geburtsurkunde ihres Cousins, die Geburtsurkunde ihres Onkels, die Geburtsurkunde ihrer Mutter und ihre eigene Geburtsurkunde eingereicht hat, die alle bestätigen, dass Otto Pisk ihr Cousin war. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Otto Pisk enthält und zu erkennen gibt, dass er am 12. September 1917 geboren wurde, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Name Otto Pisk nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste der Konten auftauchte, die laut dem Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprecher auf dieses Konto gibt. In Anbetracht all dieser Faktoren schliesst das CRT, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs wegen der Verfolgung durch die Nationalsozialisten gezwungen war, sich zu verstecken. Wie oben erwähnt befindet sich eine Person namens Otto Pisk in der Opfer-Datenbank des CRT.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, einschliesslich ihrer eigenen Geburtsurkunde und der Geburtsurkunde

ihrer Mutter, des Kontoinhabers und des Vaters des Kontoinhabers, die belegen, dass die Ansprecherin die Cousine ersten Grades des Kontoinhabers ist.

#### Verbleib des Kontoguthabens

Die Fakten im vorliegenden Fall sind denen in anderen Fällen, die das CRT bearbeitet hat, ähnlich. Nach dem *Anschluss* wurden die Konten von österreichischen Staatsbürgern, die jüdisch waren, von einer unbekannt Person geschlossen oder auf von den Nationalsozialisten kontrollierte Banken überwiesen. In Anbetracht der Tatsachen, dass zu dieser Zeit die Gesetzgebung der Nationalsozialisten zum Teil auf der Konfiszierung fremden Eigentums beruhte, dass das Konto ohne Aufzeichnungen über den Verbleib des Guthabens geschlossen wurde, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber ausgezahlt wurde, dass es in den Unterlagen keinen Hinweis darauf gibt, wer die Schliessung des Kontos veranlasste und in Anwendung der Vermutungen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

#### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Cousin ersten Grades handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

#### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wenn das Guthaben eines Kontos, wie im vorliegenden Fall, unbekannt ist, wird der durchschnittliche Wert eines Kontos gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu bestimmen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP („ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich das durchschnittliche Guthaben eines Kontos unbekannter Kontoart im Jahre 1945 auf 3.950,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln, indem er mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 49.375,00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
der 7 August 2003